

Mitteilungen des Z.V. = Communications du C.C.

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1940-1941)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- b) *Sculpture* : Max Fueter, Berne (suppléant pour Karl Geiser, empêché),
 Otto Kappeler, Zurich,
 Léon Perrin, La Chaux-de-Fonds.

Le jury eut à se prononcer sur 853 œuvres de 482 artistes, soit :

I. Sculpture	114	œuvres de	65	artistes.
II. Peinture	617	»	»	323
III. Dessins et arts graphiques	117	»	»	90
IV. Vitraux	5	»	»	4

dont furent acceptées 487 œuvres de 352 artistes, soit :

I. 48 œuvres de	39	artistes.
II. 373	»	» 256
III. 62	»	» 53
IV. 4	»	» 4

L'exposition occupe tous les locaux de la Kunsthalle de Berne ainsi que trois salles du musée scolaire, situé en face.

Mitteilungen des Z. V. — Communications du C. C.

Ausgleichskasse für Verdienstausschlag. — Als Antwort auf verschiedene Fragen, die uns gestellt wurden, geben wir hiemit unsern Mitgliedern bekannt, dass der Z. V. nach eingehender Prüfung der Frage, zur Ueberzeugung gelangte, dass die Gründung einer Ausgleichskasse für Verdienstausschlag für die mobilisierten Mitglieder unserer Gesellschaft — oder der Beitritt zu einer solchen Kasse — nicht durchführbar ist.

Von unsern nahezu 700 Mitgliedern sind nur ca. 50 mobilisiert. Von den nicht mobilisierten Mitgliedern ist ein Grossteil durch die Lage so schwer betroffen, dass sie einen monatlichen Beitrag von fr. 5.— bis 7.— nicht aufbringen könnten. Viele von diesen sind sogar in bedeutend schlimmeren Verhältnissen als die zum Aktivdienst Einberufenen.

Dafür prüft aber der Z. V. die Einleitung einer besonderen Notaktion für die Mitglieder unserer Gesellschaft.

Reproduktionsrecht. — Das Abkommen mit der Verlagsanstalt Ringier & Co. A.-G., in Zofingen ist für ein weiteres Jahr, und zwar bis zum 31. August 1941 verlängert worden. Genannte Firma hat an die Unterstützungskasse für schweiz. bildende Künstler den Betrag von Fr. 200.— überwiesen, und bleibt somit von der Entrichtung der Vergütung an unsere Mitglieder für Reproduktionsrecht entbunden, sofern es sich um Reproduktionen von Werken handelt, die in öffentlichen Ausstellungen gezeigt werden, und in der Veröffentlichung auf die betreffende Veranstaltung hingewiesen wird. Ausgenommen davon sind einzig Porträte die sich in Privatbesitz befinden, und zu deren Publikation vom Verlag oder vom Künstler die Erlaubnis nachgesucht werden muss. Diese Einschränkung bezieht sich zwar nicht auf andere Werke in Privatbesitz.

Die Vereinbarung tangiert in keiner Weise die Veröffentlichung von Kunstwerken, die ohne Verbindung mit Ausstellungen geschieht. Hier ist nach wie vor die direkte Verhandlung mit dem Künstler massgebend.

Wir erinnern unsere Mitglieder daran, dass sie durch Beschluss einer Generalversammlung gehalten sind, in solchen Fällen eine Vergütung für Reproduktionsrecht zu fordern.

Die als Aussteller in Frage kommenden Institutionen machen wir hiemit auf diese Vereinbarung aufmerksam.

Im August sind folgende Mitglieder
60jährig geworden :

am 17.	Jakob Probst, Bildhauer, Genf	le 17
» 21.	Richard Anderegg, Maler, Thal	» 21
» 22.	Werner Engel, Maler, Thun	» 22
» 29.	Wilhelm Meier, Bildhauer, St. Gallen	» 29
» 30.	H. C. Ulrich, Maler, Zürich	» 30

Les membres suivants ont fêté en
août leur 60^e anniversaire :

Allen hat der Z. V. seine besten
Wünsche dargebracht.

A tous le C. C. a exprimé ses meilleurs vœux.

* * *

Caisse de compensation pour perte de gain. — Pour répondre à plusieurs demandes qui lui sont parvenues, le comité central porte à la connaissance des membres qu'après une étude approfondie, il est arrivé à la conviction que la création d'une caisse de compensation pour perte de gain pour les membres mobilisés de notre société — ou le rattachement à une telle caisse — n'est pas possible.

Une cinquantaine seulement de nos membres, au nombre de près de 700, sont mobilisés. Un grand nombre de ceux ne l'étant pas sont si durement atteints par la situation qu'ils ne pourraient consentir une contribution mensuelle de 5.— à 7.— francs. Beaucoup d'entre eux sont même dans une situation bien plus grave que leurs collègues mobilisés.

C'est pourquoi le C. C. envisage plutôt la création d'une œuvre spéciale de secours pour les membres de notre société.

Droits de reproduction. — La convention passée avec la maison d'édition Ringier & Co. S. A. à Zofingue a été renouvelée pour une année, soit jusqu'au 31 août 1941. Cette maison a versé à la caisse de secours pour artistes suisses la somme de Fr. 200.— et reste ainsi dispensée du paiement à nos membres de la bonification pour droits de reproduction, lorsqu'il s'agit de la reproduction d'œuvres figurant à une exposition publique et que la publication mentionne cette exposition. Une exception est faite pour les portraits de propriété particulière, pour la publication desquels l'autorisation devra être requise par l'éditeur ou par l'artiste. Cette restriction ne s'applique toutefois pas à d'autres œuvres de propriété particulière.

La convention n'est pas applicable à la reproduction d'œuvres d'art faite en dehors d'expositions. Comme jusqu'ici, la maison d'édition traitera dans de tels cas directement avec l'artiste.

Nous rappelons à nos membres qu'en vertu d'une décision d'assemblée générale, ils sont tenus dans de tels cas à revendiquer une bonification pour droits de reproduction.

Nous rendons par la présente communication attentifs à cette convention les musées et galeries d'art entrant en ligne de compte comme exposants.

26. Geschäftsbericht der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler für das Jahr 1939.

Die ordentliche Generalversammlung des Jahres 1939 fand am 24. Juni 1939 im Kunsthhaus in Zürich statt. Die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten war vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Blailé aus Neuenburg und Herrn Burgmeier aus Aarau. Als Delegierter des schweizerischen Kunstvereins war, in Vertretung des Herrn Präsidenten Bühler, Herr Professor Wenger aus Aarau anwesend. Für die Öffentliche Kunstsammlung Basel war Herr Konservator Dr. G. Schmid erschienen. Der Vorstand der Unterstützungskasse war vollständig anwesend.

Der Bericht und die Rechnung des Jahres 1938 wurden besprochen und gemäss den Anträgen der Rechnungsrevisoren mit dem Ausdruck des Dankes für die Geschäftsführung und für die Arbeit der Revisoren einstimmig genehmigt.

Zum Bedauern aller Anwesenden lag das Demissionsschreiben des Herrn J. H. Escher-Lang vor, der nach fünfundzwanzigjähriger Führung des Quästorates, also seit Gründung der Kasse, aus Altersrücksichten seiner Aufgabe entbunden zu werden wünschte und auf den 1. Juli 1939 als Mitglied des Vorstandes und Quästor unserer Kasse den Rücktritt erklärt hatte, « Nicht weil ich die Arbeit scheue, sondern weil ich in meinem hohen Alter von über achtzig Jahren alle meine Angelegenheiten in Ordnung bringen und rechtzeitig besorgen will ». Im Hinblick auf diese Begründung wagte der Vorstand es nicht, Schritte zu unternehmen, um Herrn J. H. Escher-Lang zur Beibehaltung des Quästorates, das er in vorbildlicher Weise geführt hatte, zu bewegen. Wir mussten den Wunsch verstehen, dass er das Bedürfnis hatte, sich von der fast täglichen Beanspruchung, wie sie sich in der letzten Zeit ergeben hatte, zu befreien.

Mit Herrn J. H. Escher-Lang scheidet das zweitletzte Mitglied des Vorstandskollegiums aus unserer Kasse, das mit den Herren Präsidenten Dr. Schaertlin, Prof. Dr. Hans Roelli, Sigismund Righini und W. Röthlisberger unsere Kasse gegründet und während langer Jahre geführt hat. Sigismund Righini war es, der immer und immer wieder von der Notwendigkeit gesprochen hat, für die schweizerischen Künstler eine Hilfs- und Unterstützungskasse zu schaffen. Professor Dr. Hans Roelli hat durch die musterhafte Ausarbeitung der Statuten das rechtliche Fundament gelegt und in knappen Sätzen, ohne jegliche sprachliche Beigabe, klar und einfach den Zweck und die Aufgaben unserer Kasse formuliert. Die Durchführung des Werkes lag in der Hand von Dr. Schaertlin, der dem gesetzten Recht Gestaltung und Leben gegeben hat, und die Kasse auf eine solide Grundlage stellte. Alle